



Der Amtschef

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA:  
An  
alle staatlichen Schulen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
II.5-5 P 4010-6b.58676

München, 07. Juli 2011  
Telefon: 089 2186 2048

## **Bewerberportal; Stichprobenverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie bereits wissen, können sich potentielle Lehrkräfte als Vertretungslehrkraft über ein Bewerberportal des Kultusministeriums an staatlichen Schulen bewerben.

Sie als Schulleiter haben einen eingeschränkten Zugriff auf die Datensätze, indem anhand der eingegebenen Schulnummer die Schulart festgestellt und anschließend die Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Fächer auf die jeweilige Schulart eingeschränkt wird. Außerdem können Sie nur Bewerbungen für die betreffende Schulart einsehen.

Da es sich bei dem Bewerberportal um ein so genanntes automatisiertes Abrufverfahren i. S. v. Art. 8 BayDSG handelt, muss die Übermittlung der personenbezogenen Daten aus datenschutzrechtlichen Gründen durch ein geeignetes Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden. Art. 8 Abs. 3 Satz 3 BayDSG regelt, dass die speichernde Stelle (d.h. das Kul-

tusministerium) die Zulässigkeit der Abrufe nur prüft, wenn dazu Anlass besteht.

Das Stichprobenverfahren wird folgendermaßen durchgeführt:

- 2% der Abfragen aller Schulleiter werden durch ein skriptbasiertes Verfahren protokolliert. Die Auswahl der protokollierten Abfragen erfolgt durch einen integrierten Zufallsgenerator. Protokolliert werden der Zeitpunkt der Abfrage, die verwendete Benutzerkennung, der abgesetzte Abfrage-Befehl und die von der Datenbank hiernach ausgelieferten Datensätze.
- Die protokollierten Daten werden in einer nur für den Administrator des Kultusministeriums zugänglichen Datei gespeichert und drei Monate vorgehalten. Gibt es in dieser Zeit keine Beschwerde, werden die Daten unbesehen automatisiert gelöscht.
- Gibt es innerhalb der drei Monate eine Beschwerde gegen einen Schulleiter, muss das Kultusministerium dies überprüfen (Art. 8 Abs. 3 Satz 4 BayDSG). Die Prüfung kann durch Sichtung der Protokolldateien erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Erhard

Ministerialdirektor